ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

von Dewitz, Wedige

Article — Digitized Version

Die multilateralen Handelsverhandlungen: GATT

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: von Dewitz, Wedige (1978) : Die multilateralen Handelsverhandlungen: GATT, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 58, Iss. 10, pp. 510-514

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/135243

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

GATT

Die multilateralen Handelsverhandlungen

Wedige von Dewitz, Bonn

Die Schlußerklärung des Bonner Gipfels nennt die laufenden multilateralen GATT-Verhandlungen der Tokio-Runde die umfangreichsten Verhandlungen dieser Art, die je abgehalten wurden. Diese auf den ersten Blick etwas anspruchsvoll erscheinende Bezeichnung ist nicht übertrieben. Der folgende Beitrag analysiert ihre Bedeutung und ihren Stand.

Die Tokio-Runde ist die 7. multilaterale Verhandlungsrunde im Rahmen des GATT seit seiner Gründung im Jahre 1947. Vorgänger der Tokio-Runde waren die „Kennedy-Runde" und die „Dillon-Runde", die 1964 bis 1967 bzw. 1961/1962 in Genf stattfanden. Ihnen waren vier weitere GATT-Runden in den Jahren 1955/1956, 1950/1951, 1949 und 1947 vorangegangen. Die Kennedy-Runde hatte immerhin eine Zollreduzierung von 35% gebracht.

Der Themenkreis der Tokio-Runde, zu dem substantielle Ergebnisse erwartet werden, geht weit über den früherer Verhandlungsrunden hinaus. Die Tokio-Runde strebt neben einer weiteren Handelsliberalisierung durch Zollsenkungen mit Schwergewicht eine Auflockerung bei den nicht-tarifären Handelshemmnissen an. Hierzu gehören Subventionen und Ausgleichszölle, Zollverfahren, wie z. B. die Zollwertermittlung, Normen und andere Vorschriften mit handelshemmender Wirkung, mengenmäßige Beschränkungen und das öffentliche Auftragswesen. Diese Maßnahmen haben mit fortschreitendem Abbau der Zollschranken zunehmend an Bedeutung gewonnen. In den bisherigen Verhandlungen der Tokio-Runde hat es bei den nicht-tarifären Handelshemmnissen große Schwierigkeiten gegeben. Sie sind auch heute noch nicht ausgeräumt. Das gilt ganz besonders für die Subventionen und Ausgleichszölle. Ein extrem heikles Kapitel ist in dem Zusammenhang der Agrarsektor.

Die Tokio-Runde hat sich darüber hinaus zum Ziel gesetzt, das Welthandelssystem fortzuentwickeln und es an die Erfordernisse der 80er Jahre und darüber hinaus anzupassen. Hier ist das Instrument der Schutzklausel angesprochen, ein Problem, das zu den stark umstrittenen Bereichen der Verhandlungen gehört. Streitgegenstand ist die Frage selektiver Schutzmaßnahmen, die ein Spannungsfeld mit den hergebrachten GATT-Prinzipien der Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung bilden.

Die Fortentwicklung des Handelssystems erschöpft sich jedoch nicht in der Behandlung und eventuellen Ergänzung der Schutzklauselbestimmungen. Wichtig sind darüber hinaus auch die Erweiterung der GATT-Regeln mit dem Ziel, der besonderen Lage der Entwicklungsländer, vor allem der ärmsten unter ihnen, besser gerecht zu werden. Der Grundgedanke ist, daß einerseits eine Grundlage für eine besondere Behandlung zugunsten der Entwicklungsländer geschaffen und damit auch Ausnahmen beispielsweise vom Prinzip der Meistbegünstigung möglich gemacht werden sollen. Auf der anderen Seite sollten die Entwicklungsländer entsprechend ihrem Entwicklungsfortschritt in die Verpflichtung des GATT-Handelssystems hineinwachsen.

Zunehmender Protektionismus

Die Bewertung der Tokio-Runde als umfangreichste Handelsverhandlungen aller Zeiten wäre reichlich formal, wenn man sich lediglich an ihrem weitgespannten Problemkreis orientierte. Ihre eigentliche Bedeutung erhält die Tokio-Runde vor dem Hintergrund eines wachsenden Protektionismus, der kaum noch die Bezeichnung schleichend verdient.

Bereits der Auslöser, der den endgültigen Anstoß für eine „neue weltweite Verhandlungsrunde zur Liberalisierung des Welthandels" (28. Jahreskonferenz des GATT im November 1972) gab, war ein Paukenschlag, der sogenannte Nixon-Schock vom August 1971. Damals wurden neben der Aufhebung der Dollar/Gold-Konvertibilität eine 10%ige Sonderabgabe für alle Importe, Steuererleichterungen für US-Maschinenbauerzeugnisse sowie massive Exportvergünstigungen in Form einer an den Ausfuhrgewinnen orientierten Sonderabschreibungs-

Wedige von Dewitz, 43, Ministerialrat, ist Leiter des Referats Grundsatzfragen der Handelspolitik (insbesondere GATT) im Bundesministerium für Wirtschaft.

möglichkeit (Stichwort: DISC) eingeführt. Bereits vorher hatten die Liberalisierungskräfte der Kennedy-Runde deutlich an Schwung verloren und protektionistische Bestrebungen an Boden gewonnen. Erwähnt sei die berühmte Mills Bill aus dem Jahre 1970.

Auch in der Folgezeit, also nach der Eröffnung der Tokio-Runde, haben die handelshemmenden Beschränkungen zugenommen. Nach den Feststellungen des GATT sind von 1974 bis Mitte 1977 3–5 % des Welthandels neuen Beschränkungen unterworfen worden[1]). Bei einem Welthandelsvolumen von mehr als 1000 Mrd. $ (1977: 1120 Mrd. $) entspricht das immerhin einem Wert von 30–50 Mrd. $. Da sich die Beschränkungen auf gewisse Sektoren konzentrieren (insbesondere Textilien, Bekleidung, Schuhe), sind das Größenordnungen, die man nicht ohne weiteres vernachlässigen darf. Beschränkungen haben zudem die fatale Neigung, sich auszudehnen. Beschränkungen greifen auf benachbarte oder nachgelagerte Branchen über, wirken als Präzedenzfall für andere Branchen oder als Vorwand für andere Länder, gleichfalls zu dem anscheinend so naheliegenden und bei vordergründiger Betrachtung so wirksamen Mittel gegen binnenwirtschaftliche Schwierigkeiten zu greifen.

Es gibt Anlaß zu einer gewissen Nachdenklichkeit, daß es nach dem Beginn der Tokio-Runde mit ihrem erklärten Ziel, den internationalen Handel zu liberalisieren und dabei gerade auch die nichttarifären Hemmnisse aufs Korn zu nehmen, überhaupt zu zusätzlichen Beschränkungen gekommen ist. Hierin kommt eine gefährliche Bereitschaft zum Ausdruck, bewährte und international immer wieder bekräftigte Grundsätze angesichts binnenwirtschaftlicher Schwierigkeiten zu leicht aufzugeben oder wenigstens zu durchlöchern.

Freiwillige Exportbeschränkungen

Dabei sind zwei Phänomene von Interesse, zwischen denen ein Zusammenhang besteht: Festzustellen ist eine spürbare Vernachlässigung der formalen multilateralen Konsultations- und Entscheidungsverfahren des GATT. Die Nachlässigkeit im Prozeduralen ist einhergegangen mit einer ebenso spürbaren Verlagerung von offenen, im GATT geregelten handelsbeschränkenden Maßnahmen zu versteckten protektionistischen Mitteln. Sie reichen vom Mißbrauch administrativer Regelungen, wie Normenbestimmungen, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften, technische Zulassungsverfahren, über Subventionen (oft unter Einsatz finanz- und währungstechnischer Mittel), die den internationalen Wettbewerb verfälschen, bis hin zur Reglementierung des Welthandels durch „Freiwillige Exportbeschränkungen" und „Marktordnungen".

„Freiwillige Exportbeschränkungen", um einen Maßnahmentyp herauszugreifen, sind so gefährlich, weil sie – anders als offene mengenmäßige Beschränkungen – dem importierenden Land den Vorwurf eines eventuellen GATT-widrigen Verhaltens mit Rechtfertigungspflichten ersparen. Das Risiko von Retorsionsmaßnahmen des exportierenden Landes ist geringer oder sogar ausgeschaltet. Wir dürfen nicht übersehen, daß „Freiwillige Exportbeschränkung" letztlich nichts anderes bedeutet als den Zwang seitens der regelmäßig wirtschaftlich und/oder politisch Stärkeren gegenüber dem Schwächeren zu bestimmten, den Schwächeren belastenden Maßnahmen unter Umgehung der hergebrachten Spielregeln. Dies stellt die Grundvorstellungen des GATT auf den Kopf[2]). Damit sind derartige Maßnahmen sicher keine Fortentwicklung liberaler Handelspolitik, wie es gern dargestellt wird.

Angesichts dieses düsteren protektionistischen Hintergrundes wird die außergewöhnliche Bedeutung der Tokio-Runde unübersehbar. Ein schneller, erfolgreicher Abschluß ist notwendig, um ein Abkippen der Industrieländer in einen immer gefährlicher werdenden Protektionismus zu verhindern. Ebenso wichtig ist es, Frustrationen der Entwicklungsländer entgegenzuwirken. Schon jetzt zeichnet sich ab, daß Protektionismus ein Hauptthema von UNCTAD V sein wird. Es wäre sicher nicht gut für den Welthandel, wenn die Entwicklungsländer sich aus einer Enttäuschung heraus vom GATT abwenden sollten.

Schwierige Probleme

Wie sind nun die Aussichten für einen erfolgreichen Abschluß der Tokio-Runde? Eine Reihe von Ländern[3]), die Teilnehmer der Tokio-Runde sind, haben am 13. Juli dieses Jahres in Genf eine Erklärung über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen verabschiedet, den „Framework of Understanding on the Tokio-Round". Der „Framework" ist sowohl eine Bestandsaufnahme der bis dahin erreichten Zwischenergebnisse als auch eine Skizze der wesentlichen Elemente des Schlußpaketes. Er verschweigt auch nicht, daß in wichtigen Bereichen noch schwierige Probleme gelöst werden müssen. Hierzu gehören der endgültige Umfang der Zollsenkungen, der Subventionsbereich, die Revision der Schutzklausel (Frage der selektiven Schutzmaßnahmen), der Agrarbereich und die Sonderbehandlung der Entwicklungsländer. Trotz der noch offenen gewichtigen Fragen stellt der „Framework" eine gute

[1]) Vgl. R. Blackhurst, N. Marian, J. Tumlir: Trade Liberalization, Protectionism, and Interdependence, in: GATT Studies in International Trade, Genf, November 1977.

[2]) Vgl. Sidney Golt: Developing Countries in the GATT System, Trade Policy Research Centre, London 1978.

[3]) EG, USA, Japan, Österreich, Neuseeland, Kanada, Schweiz und skandinavische Länder.

Grundlage für die inzwischen begonnene Schlußphase der Verhandlungen dar, auch wenn an ihm nicht alle Teilnehmer an der Tokio-Runde mitgewirkt haben.

Die Bedeutung des Zwischenergebnisses von Genf wird dadurch unterstrichen, daß der Bonner Weltwirtschaftsgipfel in seiner Schlußerklärung vom 17. Juli 1978 die darin niedergelegten Fortschritte ausdrücklich würdigt und unterstützt. Die Gipfelerklärung betont das Gewicht eines erfolgreichen Abschlusses der Verhandlungen für das Welthandelssystem. Sie nimmt Bezug auf die Ablehnung eines protektionistischen Kurses für den Welthandel, die der Londoner Gipfel 1977 ausgesprochen hatte. Schließlich setzt sie den 15. Dezember 1978 als Termin fest, bis zu dem die Tokio-Runde erfolgreich abgeschlossen werden soll. Mit der Bonner Gipfelerklärung zur Tokio-Runde haben die Staats- und Regierungschefs der führenden Wirtschaftsmächte den Verhandlungsdelegationen in Genf einen starken sachlichen und zeitlichen Impuls gegeben, der seine Wirkung sicher nicht verfehlen wird.

Soweit es sich um Länder handelt, die weder am Bonner Gipfel noch am Genfer „Framework of Understanding" mitgewirkt haben, also insbesondere die Entwicklungsländer, wird es darauf ankommen, ihnen durch verstärkte Einbeziehung in die Verhandlungen während der Schlußphase das Gefühl zu nehmen, daß sie vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Die Teilnehmer am Bonner Gipfel haben sich ihrerseits für eine noch engere Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in allen Bereichen der Handelsverhandlungen ausgesprochen. Die Aussichten für einen erfolgreichen Abschluß der Tokio-Runde in naher Zukunft müßten demnach günstig sein.

Zeitbombe Ausgleichszölle

Trotz des starken Engagements der Verantwortlichen können Krisen natürlich nicht ausgeschlossen werden. Ein Beispiel hierfür ist die kürzlich aufgeflammte Diskussion über die Verlängerung der befristeten US-Sondergenehmigung für Ausgleichszölle. Es handelt sich bei der Sondergenehmigungsfrage um folgendes Problem: Die Vollmacht für die amerikanische Regierung nach Section 331 des US Trade Act, während des Verlaufs von Verhandlungen über internationale Regeln im Subventions-/Ausgleichszollbereich von der Festsetzung von Ausgleichszöllen abzusehen, läuft am 3. Januar 1979 aus. Ohne eine Verlängerung der Vollmacht müßte die US-Regierung also ab 4. Januar 1979 für bestimmte Importwaren Ausgleichszölle verhängen. Bisher hat sich der amerikanische Kongreß nicht sehr geneigt gezeigt, die Vollmacht zu verlängern.

Die Gemeinschaft hat auf einen entsprechenden Hinweis der amerikanischen Seite hart reagiert. Der Vizepräsident der EG-Kommission Haferkamp hat in einem Brief an den amerikanischen Chefunterhändler Strauss die schwerwiegenden Besorgnisse der Gemeinschaft wegen der ungünstigen Auswirkungen einer Verhängung von Ausgleichszöllen durch die USA auf die Aussichten für einen erfolgreichen Abschluß der GATT-Verhandlungen zum Ausdruck gebracht. Der EG-Rat hat sich am 19. September dieses Jahres ausdrücklich hinter die in dem Brief eingenommene Position gestellt. Ebenso hat Bundeswirtschaftsminister Graf Lambsdorff – gerade im Hinblick auf die deutsche Präsidentenschaft im EG-Rat – gegenüber der amerikanischen Seite seine Sorge um den erfolgreichen Abschluß der Tokio-Runde unterstrichen, falls es zu keiner Lösung des Problems kommen sollte. Es ist zu hoffen, daß die Zeitbombe auf die eine oder andere Art rechtzeitig entschärft werden kann, damit am Ende nicht die Unterschrift unter das Schlußpaket an der Verhängung amerikanischer Ausgleichszölle scheitert. Die Gemeinschaft hat jedenfalls ihre Entschlossenheit bekundet, zielstrebig darauf hinzuarbeiten, daß am 15. Dezember 1978 ein unterschriftsreifes Schlußpaket vorliegt – dies in der Erwartung, daß eine Lösung für das Ausgleichsgenehmigungs-Problem gefunden wird.

Zu den wichtigsten noch offenen Problembereichen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zollsenkungen

Bei den Zollsenkungen werden zwei Ziele verfolgt, eine substantielle Senkung der noch bestehenden Zölle und eine Harmonisierung der Zollsätze. Anfänglich hatten sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß die Hauptverhandlungspartner unterschiedliche Zollsenkungsformeln anwenden wollten. Die Lösung brachte die sogenannte Schweizer Formel, die beide Ziele, Zollsenkung und Harmonisierung, gleichmäßig verwirklicht. Nach dieser Formel sollen die Zölle im Industriebereich um durchschnittlich 40% gesenkt werden. Dem Harmonisierungsgedanken wird dadurch Rechnung getragen, daß hohe Zölle überdurchschnittlich, niedrige Zölle um weniger als den Durchschnittswert gesenkt werden.

Die EG hatte als einziger Teilnehmer an den Verhandlungen ein der Formel voll entsprechendes Angebot vorgelegt. Es enthielt keine Ausnahmen von der Zollsenkung. Demgegenüber haben die Angebote der USA und Japans von Anfang an zum Teil über die Senkungsformeln hinausgehende Angebote, gleichzeitig aber auch beträchtliche Ausnahmen, d. h. Produkte, bei denen überhaupt keine Zollsenkungen vorgesehen sind, enthalten. Diese Ausnahmen bewirken nach Ansicht der Ge-

meinschaft, daß die Angebote der USA und Japans deutlich unter dem Senkungsziel von 40% liegen, nämlich bei etwas über 30% (USA) und 25% (Japan). Meinungsverschiedenheiten bestehen im Verhältnis zu den USA darüber, inwieweit bei der Bewertung des amerikanischen Angebots über die Formeln hinausgehende Senkungen zu berücksichtigen sind. Im Verhältnis zu Japan gehen die Meinungen darüber auseinander, ob bei der Bewertung von den im GATT gebundenen oder von den zur Zeit tatsächlich angewandten Zollsätzen auszugehen ist. Nach EG-Ansicht ist das letztere der Fall. Geht man von den gebundenen Zollsätzen aus, wie die Japaner es tun, so liegt ihr Senkungsangebot noch über dem Formelziel von 40%. Es erreicht dann fast 50%.

Die Verhandlungsdelegationen sind gegenwärtig dabei, ihre ursprünglichen Angebote auf der Basis der Reziprozität durch Verbesserungen oder Rücknahmen ursprünglich angebotener Senkungen einander anzupassen. Von ihrer Bewertung der amerikanischen und japanischen Angebote ausgehend, hat die EG ihr Anfangsangebot reduziert. Falls die Hauptverhandlungspartner ihre Angebote nicht verbessern, ist eine weitere Verringerung des EG-Angebots nicht auszuschließen.

Es ist vorgesehen, die Zollsenkungen über einen Zeitraum von acht Jahren verteilt durchzuführen. Dabei soll nach fünf Jahren überprüft werden, ob sich aus der dann bestehenden Wirtschaftslage irgendwelche Notwendigkeiten bezüglich einer abweichenden Durchführung der noch ausstehenden Senkungsraten ergeben. Für die besonders heiklen Sektoren Textil und Stahl sind Sonderregelungen in Aussicht genommen, die aber noch der näheren Konkretisierung bedürfen.

Subventionen und Ausgleichszölle

Bei den Subventionen und Ausgleichszöllen bestehen abgesehen von dem Sondergenehmigungs-Problem Differenzen im Verhältnis zu den USA vor allem wegen der US-Forderung nach der Möglichkeit einseitiger Ausgleichsmaßnahmen, auch ohne daß ein materiell meßbarer Schaden vorzuliegen braucht. Nach Art. VI GATT ist ein solcher Schaden Voraussetzung für die Verhängung von Ausgleichszöllen. Unter Berufung auf die sogenannte „Grandfather Clause" haben die USA bisher jedoch für sich in Anspruch genommen, Ausgleichszölle abweichend von Art. VI GATT auch ohne die Voraussetzung des meßbaren materiellen Schadens anzuwenden. Sie haben sich zwar inzwischen grundsätzlich bereit erklärt, das materielle Schadenskriterium des Art. VI GATT zu akzeptieren, sie fordern aber daneben die Möglichkeit, weiterhin einseitige Maßnahmen auch ohne diese Voraussetzung ergreifen zu können. Dies lehnt die Gemeinschaft entschieden ab.

Meinungsverschiedenheiten zwischen der EG und den USA bestehen ferner in der Frage sogenannter interner Subventionen (im Gegensatz zu Exportsubventionen). Hierunter würden beispielsweise Subventionen mit regional- und strukturpolitischem Charakter fallen können. Die USA wünschen, daß eine illustrative Liste interner Subventionen mit Auswirkungen auf den Außenhandel aufgestellt wird. Sie sehen hierin ein Mittel, eine stärkere internationale Disziplin im Bereich dieser Subventionen zu erreichen. Die Forderung muß wahrscheinlich in einem Zusammenhang mit dem amerikanischen Wunsch nach der Möglichkeit von einseitigen Ausgleichsmaßnahmen ohne das Erfordernis des materiellen Schadens gesehen werden. Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß die USA Ausgleichsmaßnahmen verhängen könnten, wenn sie auf eine unter die illustrative Liste fallende Subvention stoßen.

Wenn auch der Gedanke einer stärkeren internationalen Disziplin im Subventionsbereich durchaus zu begrüßen ist, so bestehen doch auf europäischer Seite wegen der Verbindung zu dem Problem „Ausgleichsmaßnahmen ohne materielles Schadenskriterium" Vorbehalte gegen die illustrative Liste. Darüber hinaus stellt sich unbeschadet der erwünschten stärkeren Disziplin bei internen Subventionen grundsätzlich die Frage, ob dieser Bereich wegen der hier verfolgten vorrangigen binnenwirtschaftlichen Ziele nicht von internationalen Regeln frei bleiben sollte.

Ein weiterer, voraussichtlich jedoch weniger kontroverser Punkt ist die Aktualisierung der 1960 aufgestellten Liste verbotener Exportsubventionen, eine Frage, die in den Bereich von Art. XVI GATT gehört.

Schutzklausel

Bei der Schutzklausel geht es um die Zulässigkeit selektiver Schutzmaßnahmen. Mit der Zulassung selektiver Maßnahmen wäre ein Einbruch in die Grundsätze der Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung, Ur-Säulen des GATT, verbunden. Die Tendenz geht dahin, daß selektive Maßnahmen zukünftig gestattet sein sollen. Ihre Befürworter argumentieren dabei, daß selektive Maßnahmen eine geringere Beeinträchtigung des internationalen Handels bewirken als globale Maßnahmen, weil sie sich nur gegen ein oder höchstens wenige Länder wenden, von denen die Störungen ausgehen. Andererseits ist zu befürchten, daß bei selektiven Maßnahmen die Hemmungen gegenüber einer so einschneidenden Maßnahme, wie es die Anwendung von Art. XIX GATT immer sein wird, geringer sein könnten, u. a. wegen der nicht so schwerwiegend erscheinenden Gefahr von Retorsionsmaßnahmen. Eine Vielzahl selektiver Maßnahmen müßte einen außerordentlich

nachteiligen Einfluß auf den Charakter des internationalen Handels haben. Deshalb wird von verschiedenen Seiten mit Nachdruck gefordert, u. a. von den USA und Japan, aber auch von den Entwicklungsländern, daß selektive Maßnahmen, wenn schon nicht vermeidbar, jedenfalls einer wirksamen internationalen Kontrolle unterworfen werden.

Die Entwicklungsländer würden es wahrscheinlich am liebsten sehen, wenn es auch in Zukunft bei der ausschließlichen Zulässigkeit von globalen Maßnahmen bliebe. Sie befürchten, daß sich selektive Schutzmaßnahmen vor allem gegen sie wenden könnten. Eine der ganz wesentlichen Aufgaben für die Schlußphase der Verhandlungen wird sein, für den Bereich der Schutzklausel Lösungen zu finden, die den Befürchtungen der Entwicklungsländer Rechnung tragen. Sonst könnte die Zustimmung der Entwicklungsländer zu dem Schlußpaket in Frage gestellt sein.

Ein weiterer Aspekt der Schutzklauselproblematik ist die Einbeziehung von Umgehungstatbeständen wie „Freiwilligen Exportbeschränkungen" in die GATT-Disziplin. Auch hierüber bestehen noch Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verhandlungspartnern. Wichtig ist, daß nach der Schlußerklärung des Bonner Gipfels für das Problem selektiver Schutzmaßnahmen eine Lösung gefunden werden muß, die jede Schwächung des Welthandelssystems vermeidet und für alle Verhandlungspartner annehmbar ist.

Landwirtschaft

Für den Bereich der Landwirtschaft ist nach dem Genfer „Framework of Understanding" anerkannt, daß positive Ergebnisse im Agrarsektor mitentscheidend für einen erfolgreichen Abschluß der Tokio-Runde sind. Dennoch bleibt die Landwirtschaft ein außerordentlich schwieriger Sektor der Verhandlungsrunde. Die Fragen, die hier noch der Lösung bedürfen, lassen sich grob wie folgt unterteilen: multilaterale Abkommen für Weizen und Futtergetreide, Milcherzeugnisse und Rindfleisch; Subventionen und Ausgleichszölle; sonstige Erzeugnisse, insbesondere die sogenannten Strauss-Produkte.

Bei den multilateralen Abkommen bestehen insbesondere bei dem Weizenabkommen noch schwierige Probleme. Sie betreffen u. a. die in dem Abkommensentwurf vorgesehenen Gesamtlagermengen, Ein- und Auslagerungspreise, Versorgungsgarantien und die Forderungen der Entwicklungsländer nach Entlastung bei den auf sie entfallenden Verpflichtungen. Weiter fortgeschritten ist der Verhandlungsstand bei dem Abkommen über Milcherzeugnisse und, jedenfalls im Vergleich zum Weizenabkommen, bei dem Rindfleischabkommen.

Ein schwieriges Feld sind die Ausfuhrsubventionen, weil hier das System der EG-Exporterstattungen ins Schußfeld gerät. Angestrebt wird nach dem „Framework of Unterstanding" von Genf eine Lösung auf der Grundlage von Art. XVI Abs. 3 GATT. Danach dürfen keine Exportsubventionen gewährt werden, die einem Handelspartner einen größeren als angemessenen Anteil am Welthandel mit diesem Erzeugnis verschaffen würden.

An den sogenannten Strauss-Produkten haben vor allem die USA ein politisches Interesse. Es handelt sich hierbei u. a. um Produkte wie Reis, Tafeltrauben, Orangen, Obstkonserven, Rohtabak und Truthahnteile.

Der „Framework of Understanding" stellt schließlich Grundsätze für ein „Allgemeines Einvernehmen" in diesem Bereich auf. Oberziel ist danach eine verbesserte internationale Zusammenarbeit zwischen den Verhandlungspartnern auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Die Zusammenarbeit soll der Sicherung angemessener Einkommen in der Landwirtschaft, einer Stabilisierung von Nahrungsmittelpreisen und der Ausdehnung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen. Als Mittel zur Erreichung dieses Ziels nennt der „Framework" systematische Konsultationen, einen Informationsaustausch und die Einrichtung eines Konsultationsausschusses im Rahmen des GATT.

Sonderbehandlung der Entwicklungsländer

Nach der Tokio-Erklärung als der materiellen Grundlage der laufenden multilateralen GATT-Verhandlungen soll den Entwicklungsländern in den Verhandlungsbereichen, wo es möglich und angemessen ist, eine besondere und differenzierte Behandlung gewährt werden. Derartige Sonderlösungen können in verschiedenen Bereichen der Verhandlungen in Betracht kommen, etwa bei den Zöllen (durch das Abgehen vom Grundsatz der Gegenseitigkeit und Ausgewogenheit der Zollsenkungen), bei der Schutzklausel, bei Subventionen und Ausgleichszöllen, in der Landwirtschaft (z. B. Weizenabkommen: Hilfe bei der Lagerhaltung) und bei den Regierungskäufen. Der Sonderbehandlung der Entwicklungsländer, vor allem der ärmsten unter ihnen, sollte das allmähliche Hineinwachsen der fortgeschrittenen Länder, insbesondere der Schwellenländer, in die Pflichten des GATT gegenüberstehen.

Ohne die Zustimmung der Entwicklungsländer zu dem Schlußpaket müßte die Tokio-Runde als gescheitert angesehen werden. Dies müßte den Blick der Beteiligten in der Schlußphase der Verhandlungen für die Notwendigkeit von Lösungen schärfen, die auch für die Entwicklungsländer annehmbar sind.